

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 4/2021 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

1. Juli 2021

Herausgeber:
Präsidentiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
09.06.2021	<i>Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen</i>	3

Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Vom 09.06.2021

Aufgrund des § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), geändert durch § 150 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) BS 223-44 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 09.06.2021 die folgende Satzung erlassen. Diese hat das Ministerium für Gesundheit und Wissenschaft mit Schreiben vom 30.06.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07. Juli 2011 (Mitteilungsblatt 4/2011 der Universität Koblenz-Landau), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 2020 (Mitteilungsblatt 2/2020 der Universität Koblenz-Landau), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt neu formuliert:

§5 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

(1) Die Studienplätze für den Masterstudiengang Psychologie in Landau werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO) und nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 StPVLVO) vergeben. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle der Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation. § 32 Abs. 5 StPVLVO bleibt unberührt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Studierfähigkeitstest gilt mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium als gestellt. Voraussetzung für die Teilnahme am Studierfähigkeitstest ist die formgerechte und vollständige Beantragung der Zulassung innerhalb der Bewerbungsfrist.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, erfolgt die Zulassung zum Studierfähigkeitstest. In dem Zulassungsbescheid werden Datum und Zeit sowie Zugangsdaten, mitgeteilt. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt in digitaler Form als Multiple-Choice-Test. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Zur Vorkehrung gegen Täuschungsversuche geben die Bewerberinnen bzw. die Bewerber eine Selbstständigkeitserklärung ab. Die §§ 5 Abs. 3 und 13 Abs. 6, mit Ausnahme der Sätze 2, 10, 11 und 12, der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gelten entsprechend. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: sehr gut (1,0; 1,3), wenn mindestens 86 Prozent, gut (1,7; 2,0; 2,3), wenn mindestens 66 aber weniger als 86 Prozent, befriedigend (2,7; 3,0; 3,3), wenn mindestens 46 aber weniger als 66 als Prozent, ausreichend (3,7; 4,0; 4,3), wenn mindestens 26 aber weniger als 46 Prozent und mangelhaft (4,7; 5,0) weniger als 26 Prozent oder keine der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(5) Für die Organisation und Durchführung des Studierfähigkeitstests benennt die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer. § 10 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gilt entsprechend. Die Prüferinnen bzw. Prüfer gewährleisten, dass der Test in seiner Gesamtheit einen verlässlichen Rückschluss über die fachspezifische Studierfähigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie zulässt.

(6) Die Prüferinnen oder Prüfer erstellen auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung - bzw. des Grades der im vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation - und der Ergebnisse des fachspezifischen Studierfähigkeitstests eine Rangfolge. Hierbei werden die Note der Abschlussprüfung mit 60% und die Note des Studierfähigkeitstests mit 40% gewichtet. Die Ergebnisse der Abschlussprüfung und des Studierfähigkeitstests werden jeweils mit einer Note nach folgender Notenskala bewertet: 1,0, 1,3 = sehr gut 1,7, 2,0, 2,3 = gut 2,7, 3,0, 3,3 = befriedigend 3,7, 4,0, 4,3 = ausreichend 4,7, 5,0 = nicht ausreichend. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(7) Führt eine Teilnahme am Auswahlverfahren nicht zu der Zulassung zum Studiengang, ist eine wiederholte Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren möglich. Die Bewerberin oder der Bewerber kann im Falle der Zulassung zum Auswahlverfahren den Studierfähigkeitstest erneut ablegen. Anderenfalls kann sie oder er entscheiden, dass im Auswahlverfahren die bereits erteilte Note des vorherigen Studierfähigkeitstests berücksichtigt wird; der Bescheid der Universität über die Benotung des vorherigen Studierfähigkeitstest ist dem Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren hinzuzufügen.

(8) Die für ein Versäumnis oder eine Unterbrechung geltend gemachten Gründe müssen der Universität unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Krankheit von der Prüfung zurücktreten oder sie versäumen, müssen dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, nachweisen. § 18 Abs. 2 S. 3 Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gilt entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Der Wiederholungstermin findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Prüfungstermin statt.

(9) Der Studierfähigkeitstest wird mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, sofern Bewerberinnen und Bewerber ohne Angabe von triftigen Gründen nicht zur Prüfung antreten, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen.

(10) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird sie oder er vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die Universität die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.

(11) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 10 Satz 3 ist den Betroffenen Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(12) § 8 Abs. 3 bis 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gelten entsprechend.

(13) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StPVLVO.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Sie findet erstmals auf das Auswahlverfahren des Wintersemesters 2021/2022 Anwendung.

Mainz, den 01.07.2021

Die Vizepräsidentin der
Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Gabriele Schaumann